

# Die neue Befreiungsmöglichkeit für Syndikusrechtsanwälte

Renate Bosien

Nach dem 3. 4. 2014 war es aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) nicht mehr möglich, Syndikusanwälte für ihre abhängige Beschäftigung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV) zu befreien. Da das – vor allem für ältere Versicherte – weitreichende Folgen für deren Alterssicherung gehabt hätte, haben die Urteile eine erhebliche negative Resonanz hervorgerufen. Jetzt ist zum 1. 1. 2016 ein Gesetz in Kraft<sup>1</sup> getreten, das die Befreiungsfähigkeit des betroffenen Personenkreises wieder herstellt. Ziel dieses Beitrags ist es, aus der Sicht der gesetzlichen RV einen ersten Überblick über die Neuregelung und deren Durchführung zu geben.

## 1. Befreiungen vor dem 3. 4. 2014

Nach § 6 Abs. 1 Ziffer 1 Nr. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind Pflichtmitglieder berufsständischer Versorgungswerke unter bestimmten Voraussetzungen von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV befreiungsfähig. Zu diesen Voraussetzungen gehört u. a., dass die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk gerade wegen der Beschäftigung besteht, für die die Befreiung beantragt wird. Bei zugelassenen Rechtsanwältinnen, die einer abhängigen Beschäftigung nachgingen, führte das aufgrund der in der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) a. F. niedergelegten berufsrechtlichen Regelungen zu einer zweigeteilten Befreiungspraxis.

Arbeiteten die Rechtsanwältinnen bei Arbeitgebern, die den gleichen berufsrechtlichen Pflichten unterlagen wie sie selbst (anwaltliche Arbeitgeber), dann führte die Arbeit ausnahmslos zur Pflichtmitgliedschaft im berufsständischen Versorgungswerk. Sie war in jedem Fall befreiungsfähig. Wurde die Beschäftigung dagegen als Syndikusanwältin für einen anderen Arbeitgeber ausgeübt, dann musste sie nach Ansicht der Deutschen Rentenversicherung durch die Merkmale Rechtsberatung, Rechtsgestaltung, Rechtsentscheidung sowie Rechtsvermittlung charakterisiert sein. Nur wenn diese Kriterien kumulativ vorlagen, handelte es sich um eine berufsspezifische anwaltliche Tätigkeit, die zu einer Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk und damit zur Möglichkeit der Befreiung führte.

Das Vorliegen der vier Kriterien wurde im Rahmen des Befreiungsverfahrens durch die Deutsche Rentenversicherung Bund festgestellt. Es war mit Hilfe einer ausführlichen individuellen Stellen- und Funktionsbeschreibung des Arbeitgebers zu belegen. War diese wenig aussagekräftig und für eine abschließende Beurteilung nicht ausreichend, wurden regelmäßig weitere Unterlagen wie z. B. Arbeitsverträge, Organigramme usw. angefordert. Nicht akzeptabel war eine unbegründete Bestätigung des Vorliegens

einer anwaltlichen Tätigkeit durch den Arbeitgeber, die nur schematisch auf Formulierungen in von der Deutschen Rentenversicherung Bund herausgegebenen Informationen zurückgriff.

Die so beschriebene Verwaltungspraxis hat seit dem Jahr 2005 bestanden und noch in den Jahren 2012 und 2013 zu einer erheblichen Anzahl von Befreiungen geführt<sup>2</sup>. Sie war allerdings, wie die Begründungen vieler Anfechtungsklagen sowie der dazu ergangenen sozialgerichtlichen Urteile zeigen, zu keiner Zeit unbestritten.

## 2. Urteile des BSG vom 3. 4. 2014

Nach einer Fülle inhaltlich unterschiedlicher erstinstanzlicher Urteile und nachdem sich auch auf der Ebene der Landessozialgerichte keine einheitliche Linie im Umgang mit der Verwaltungspraxis herausbildete, hat sich das BSG am 3. 4. 2014 in drei Entscheidungen<sup>3</sup> mit der Thematik befasst und die Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund beendet. Zur Begründung seiner Entscheidungen hat es – gestützt auf Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes (BAG), des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) sowie des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) – ausgeführt, dass Syndikusanwältinnen nicht wegen der Ausübung ihrer abhängigen Beschäftigung Pflichtmitglieder in den Versorgungswerken der Rechtsanwältinnen seien. Sie seien – unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Tätigkeit – für ihre Arbeitgeber nicht anwaltlich tätig, denn die Eingliederung in eine vorgegebene Arbeits-

Renate Bosien ist Leiterin des Referates Versicherungs- und Beitragsrecht (Inland)/ Abt. Grundsatz der Deutschen Rentenversicherung Bund.

<sup>1</sup> Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwältinnen und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung, BGBl. Nr. 55 vom 30. 12. 2015. Das Gesetz enthält auch eine parallele Neuregelung des Rechts der Syndikuspatentanwälte, auf die hier aber nicht eingegangen wird.

<sup>2</sup> So gab es im Jahr 2013 etwa 1 750 Befreiungsanträge von Syndikusanwältinnen. Davon wurden etwa 80 % positiv beschieden. Für 2012 sehen die Zahlen ähnlich aus.

<sup>3</sup> Es handelte sich um die Entscheidungen B 5 RE 13/14 R; B 5 RE 9/14 R und B 5 RE 3/14 R.

organisation sei mit dem in der BRAO normierten Berufsbild des Rechtsanwaltes als unabhängigem Organ der Rechtspflege nicht vereinbar. Seitdem konnten Syndikusanwälte nicht mehr von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV befreit werden.

Die Entscheidungen des BSG wurden wegen ihrer teilweise sehr weitreichenden Auswirkungen auf den beruflichen Status und die Altersversorgung von den Betroffenen scharf kritisiert und in zwei der drei Fälle durch die Einlegung einer Verfassungsbeschwerde<sup>4</sup> auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand gestellt. Der Kritik schlossen sich diverse Berufsverbände sowie die Arbeitgeberverbände mit der Zielrichtung an, den Zustand vor den Entscheidungen des BSG durch den Gesetzgeber wiederherstellen zu lassen. Die Politik hat hierauf reagiert. Bereits am 13.1.2015 legte das Justizministerium ein Eckpunktepapier zur „Neuregelung des Rechts der Syndikusanwälte“ vor, das die Grundlage eines Gesetzgebungsverfahrens bildete, das im Laufe des Jahres seinen Fortgang nahm und das am 30.12.2015 mit der Verkündung des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und zur Änderung der Finanzgerichtsordnung im Bundesgesetzblatt abgeschlossen wurde.

### 3. Gesetzliche Neuregelung

Mit der am 1.1.2016 in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelung hat sich der Gesetzgeber für eine berufsrechtliche Variante entschieden, indem er durch die Einfügung einer Legaldefinition von Tätigkeiten angestellter Rechtsanwälte in den § 46 der BRAO die Zulässigkeit angestellter Rechtsanwaltstätigkeiten explizit geregelt hat. In der Vorschrift wird zwischen der Tätigkeit von angestellten Rechtsanwälten bei Rechtsanwälten, Patentanwälten und rechts- oder patentanwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften sowie der Tätigkeit von angestellten Anwälten bei anderen Arbeitgebern (Syndikusrechtsanwälten) unterschieden. Beide Formen der Berufsausübung führen als anwaltliche Tätigkeiten zu einer Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk und damit zur Befreiungsfähigkeit von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV. Während aber die Berufsausübung für einen anwaltlichen Arbeitgeber ohne Weiteres zulässig ist, muss die Tätigkeit von Syndikusrechtsanwälten bestimmte Kriterien inhaltlicher Art erfüllen, die in Abs. 3 der Vorschrift beschrieben sind.

Da die Tätigkeit von Syndikusrechtsanwälten bestimmte Merkmale erfüllen muss, deren Vorliegen

förmlich festzustellen ist, bedarf der Syndikusrechtsanwalt zur Ausübung seiner Tätigkeit einer beschäftigungsbezogenen Zulassung durch die für ihn zuständige Rechtsanwaltskammer. Erst mit dieser Zulassung kann eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV durch die Deutsche Rentenversicherung Bund erfolgen. Damit etabliert das neue Gesetz in organisatorischer Hinsicht ein neues zweigeteiltes Konzept. Neben den inhaltlichen Festlegungen und den formellen Regelungen zum Zulassungsverfahren enthält das Gesetz einige Rückwirkungsvorschriften und sieht drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Regelungen eine Evaluierung über die Erfahrungen mit der Zulassungs- und Befreiungspraxis vor.

Fraglich ist, ob das Gesetz nur Möglichkeiten bietet oder alle Rechtsanwälte – auch diejenigen, die schon seit längerer Zeit als solche für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber tätig sind und diese Beschäftigung beibehalten wollen – zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt verpflichtet. Diese Frage kann sowohl berufs- als auch sozialrechtlich beantwortet werden. Aus der Sicht der gesetzlichen RV und damit zur Beurteilung der Befreiungen gilt<sup>5</sup>:

Alle Berufsanfänger bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern, die ihre Altersversorgung im berufsständischen Versorgungswerk organisieren wollen, können dies nur als Syndikusrechtsanwälte tun. Sind Rechtsanwälte derzeit für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber tätig, haben für diese Tätigkeit keine aktuelle Befreiung und wollen gerne von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV befreit werden, dann müssen auch sie von den Möglichkeiten des neuen Rechts Gebrauch machen, denn ohne eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt wird es künftig keine Befreiung mehr geben.

Keine Zulassung benötigen dagegen Rechtsanwälte, die bereits seit längerer Zeit für einen nichtanwaltlichen Arbeitgeber tätig sind, für eine bestimmte Tätigkeit bei diesem Arbeitgeber befreit worden sind und diese Tätigkeit heute noch ausüben. Sie sind konkret befreit und bleiben es, solange die Zulassung und die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk aufrechterhalten bleiben und die Tätigkeit ausgeübt wird. Das folgt aus den Urteilen des BSG vom 3.4.2014, die für diesen Personenkreis einen Besitzschutz eingeräumt haben. Dasselbe gilt für Rechtsanwälte, die bereits am 31.12.2014 das 58. Lebensjahr vollendet hatten, über eine Altbefreiung verfügen und für ihren Arbeitgeber rechtsberatend arbeiten. Für sie gilt weiterhin der am 12.12.2014 eingeräumte Vertrauensschutz<sup>6</sup>.

#### 3.1 Inhaltliche Kontinuität bei der Ausgestaltung der Tätigkeit

Die gesetzliche Definition des Syndikusrechtsanwaltes in § 46 Abs. 3 BRAO benennt drei Tätigkeiten und ein Merkmal, deren fachlich unabhängige und eigenverantwortliche Ausübung bzw. dessen Vorliegen das

<sup>4</sup> Die Verfassungsbeschwerden sind unter den Az. BMR 1 BvR 2534/14 und 1 BvR 2584/14 anhängig.

<sup>5</sup> Über die berufsrechtlichen Notwendigkeiten können nur die Rechtsanwaltskammern Auskunft geben.

<sup>6</sup> S. dazu insgesamt die Information der Deutschen Rentenversicherung Bund vom 12.12.2014, [www.deutsche-rentenversicherung.de](http://www.deutsche-rentenversicherung.de) unter Services → Fachinfos → Aktuelles aus der Rechtsprechung → Bundessozialgericht.

Arbeitsverhältnis zu einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber prägen müssen, um eine darauf bezogene Zulassung erlangen zu können. Wörtlich formuliert das Gesetz:

(3) Eine anwaltliche Tätigkeit im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis durch folgende fachlich unabhängig und eigenverantwortlich auszuübende Tätigkeiten sowie durch folgende Merkmale geprägt ist:

1. die Prüfung von Rechtsfragen, einschließlich der Aufklärung des Sachverhaltes, sowie das Erarbeiten und Bewerten von Lösungsmöglichkeiten,
2. die Erteilung von Rechtsrat,
3. die Ausrichtung der Tätigkeit auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen, insbesondere durch das selbständige Führen von Verhandlungen, oder auf die Verwirklichung von Rechten und
4. die Befugnis, nach außen verantwortlich aufzutreten.

Damit nimmt das Gesetz prinzipiell die ursprünglich für eine Befreiung notwendigen vier Kriterien einer anwaltlichen Tätigkeit auf und knüpft an die alte Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung Bund vor den Entscheidungen vom 3. 4. 2014 an.

Eine besondere Bedeutung kommt künftig allerdings der fachlichen Unabhängigkeit der Berufsausübung zu. Sie ist gem. § 46 Abs. 4 BRAO durch den Arbeitgeber vertraglich und tatsächlich zu gewährleisten und ausgeschlossen, wenn innerbetrieblich eine Weisungsgebundenheit besteht, die eine eigenständige Analyse der Rechtslage und eine einzelfallorientierte Rechtsberatung ausschließt. Daraus folgt, dass sich einerseits aus dem Arbeitsvertrag eines Syndikusrechtsanwaltes ergeben muss, dass der Arbeitgeber in fachlichen Angelegenheiten weder ein allgemeines noch ein konkretes Weisungsrecht ausüben darf. Für den Arbeitnehmer ist damit das Recht verbunden, die Durchführung einer erteilten Weisung aus fachlichen oder berufsrechtlichen Gründen abzulehnen. Andererseits muss die arbeitsvertragliche Vereinbarung tatsächlich im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses gelebt werden<sup>7</sup>.

Insgesamt kann man sagen, dass das durch das Gesetz gezeichnete Bild des Syndikusrechtsanwaltes im Wesentlichen dem Bild des Syndikusanwaltes entspricht, das in der Vergangenheit die Praxis der Deutschen Rentenversicherung Bund geprägt hat. Eine größtmögliche Deckungsgleichheit des befreiungsfähigen Personenkreises vor und nach den Gerichtsentscheidungen ist damit sichergestellt.

### 3.2 Das Zusammenspiel von Zulassung und Befreiung

Hat früher die Deutsche Rentenversicherung Bund im Rahmen des Befreiungsverfahrens nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI die Frage des Vorliegens einer anwaltlichen Tätigkeit implizit mitgeklärt, dient künftig die von der Rechtsanwaltskammer erteilte formale Zulassung als Grundlage einer Befreiung. Das Berufsrecht und das Sozialrecht werden auf diese Weise miteinander verknüpft.

Damit wirken bei der Befreiung von Syndikusrechtsanwälten zwei verschiedene Verwaltungseinheiten zusammen, deren Arbeit jeweils eigenen Regelungen, Verfahrensausgestaltungen und Gerichtsbarkeiten unterliegt. Den Rechtsanwaltskammern obliegt dabei aufgrund der Zulassungspflicht für die Syndikusrechtsanwaltstätigkeit die berufsrechtliche Beurteilung der im Anstellungsverhältnis übertragenen Aufgaben. Die gesetzliche RV überprüft die Befreiungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, zu denen dem Grunde nach auch die Frage nach der Ausübung einer berufsspezifischen Tätigkeit gehört.

Um im Sinne der Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu verhindern, dass es im Rahmen beider Verfahren insoweit zu inhaltlich divergierenden Entscheidungen der Anwaltskammern einerseits und der gesetzlichen RV andererseits kommt, sieht das Gesetz eine Anhörung der gesetzlichen RV bereits im Vorfeld der Zulassungsentscheidung der Rechtsanwaltskammern vor. Hier hat sie die Gelegenheit gegen eine Zulassung bestehende Einwände vorzubringen. Weiterhin wird ihr explizit die Möglichkeit eingeräumt, gegen eine Zulassungsentscheidung Rechtsschutz vor den Anwaltsgerichtshöfen in Anspruch zu nehmen. Macht sie von diesem Recht keinen Gebrauch und wird die Zulassungsentscheidung bestandskräftig, ist im Gegenzug die RV bei der Befreiungsentscheidung an die mit der Zulassung verbundenen inhaltlichen Wertungen gebunden.

#### ● Zulassungsverfahren durch die Rechtsanwaltskammern

Befreiungsfähig ist eine von einem Anwalt bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber ausgeübte Beschäftigung nur dann, wenn für eben diese Tätigkeit eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt vorgewiesen werden kann. Von daher ist von den Betroffenen zunächst bei den örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammern unter Vorlage des Arbeitsvertrages eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu betreiben. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens prüft die Rechtsanwaltskammer neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen, ob die Tätigkeit den inhaltlichen Anforderungen des § 46 Abs. 2–5 BRAO entspricht.

<sup>7</sup> S. dazu die Gesetzesbegründung, BT-Drucks. 18/5201 zu Nr. 2 (§ 46 Abs. 2 BRAO-E).

Das kann nur vor dem Hintergrund einer ausführlichen Tätigkeitsbeschreibung geschehen. Diese muss die einzelnen Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Beschäftigten detailliert und konkret individuell beschreiben. Wie schon in der Vergangenheit reichen pauschale Ausführungen des Arbeitgebers, die unter Zitierung des Gesetzestextes ein Vorliegen der Merkmale postulieren, nicht aus. Gleichzeitig ist vom Arbeitgeber zu erklären, dass die Unabhängigkeit der Berufsausübung gewährleistet ist. Beide Aussagen stehen in einem unmittelbaren Zusammenhang und müssen durch die Unterschriften von Arbeitgeber und Arbeitnehmer verbindlicher Vertragsgegenstand werden<sup>8</sup>. Reichen die zunächst eingereichten Unterlagen für eine Beurteilung nicht aus, kann die Rechtsanwaltskammer die Vorlage weiterer Nachweise verlangen.

Das Ergebnis der Auswertung wird mit einer Begründung niedergelegt und der Deutschen Rentenversicherung Bund zusammen mit den das Arbeitsverhältnis betreffenden Unterlagen zur Anhörung zugeleitet. Die Deutsche Rentenversicherung Bund verschafft sich ein Gesamtbild über den Sachverhalt und gibt gegenüber der Kammer ein Votum ab. Nach einer Auswertung der Einlassungen der Deutschen Rentenversicherung Bund trifft die Rechtsanwaltskammer eine begründete tätigkeitsbezogene Zulassungsentscheidung. Die Entscheidung wird sowohl dem Antragsteller als auch der Deutschen Rentenversicherung Bund zugestellt. Beiden Beteiligten steht gegen die Entscheidung ein Rechtsschutz bei den Anwaltsgerichtshöfen zu.

Die Verfahrensbeschreibung zeigt, dass es sich beim Zulassungsverfahren um ein komplexes Verfahren handelt, dessen Durchführung einer gewissen Zeit bedarf. Hier kann ein Antragsteller zur Beschleunigung beitragen, wenn er bereits mit dem Antrag Unterlagen einreicht, die eine schnelle und komplette Sachverhaltsbeurteilung erlauben. Im Idealfall enthält der Arbeitsvertrag selbst neben einer ausführlichen Stellen- und Funktionsbeschreibung alle relevanten Angaben. Das erspart Rückfragen, deren Beantwortung regelmäßig mit einem Zeitverlust verbunden ist<sup>9</sup>.

### ● Befreiungsverfahren durch die Deutsche Rentenversicherung Bund

Will ein Arbeitgeber für bei ihm beschäftigte Anwälte, die am 31.12.2014 noch nicht das 58. Lebensjahr vollendet hatten, die Sicherheit haben, dass er nicht verpflichtet ist, Beiträge zur gesetzlichen RV zu entrichten, dann muss er für diese Mitarbeiter

<sup>8</sup> S. dazu die von vielen Anwaltskammern auf ihren Internetseiten veröffentlichten Merkblätter. Am ausführlichsten beschreibt die Rechtsanwaltskammer München das Verfahren, die auch Formulierungshilfen anbietet.

<sup>9</sup> Erste Erfahrungen zeigen, dass vieles in Gang gekommen ist und gerade große Arbeitgeber derzeit intensiv an einer Anpassung der Arbeitsverträge arbeiten.

einen aktuellen Befreiungsbescheid vorlegen können. Dieser steht ihm zur Verfügung, wenn für die derzeit noch ausgeübte Beschäftigung vor dem 3.4.2014 eine konkrete Befreiung erteilt worden ist. Gibt es eine derartige Altbefreiung nicht, ist im Anschluss an die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei der Deutschen Rentenversicherung Bund ein Befreiungsverfahren für die zugelassene Beschäftigung nach § 6 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGB VI durchzuführen.

Da es in diesem Bereich keine Automatismen gibt, sondern die Befreiungsmöglichkeit eine Gestaltungsoption für die Berechtigten darstellt, muss das Verfahren durch einen Antrag eingeleitet werden. Um zeitliche Verzögerungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, den Antrag in zeitlicher Nähe zum Zulassungsantrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund zu stellen. Dort wird zunächst der Ausgang des Zulassungsverfahrens abgewartet. Anschließend sind die übrigen Befreiungsvoraussetzungen wie die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk wegen der zugelassenen Beschäftigung und die Zahlung einkommensbezogener Beiträge durch das Versorgungswerk zu bestätigen. Für die Befreiungspraxis gilt:

Ist die Zulassungsentscheidung einvernehmlich erfolgt und liegen die übrigen Zulassungsvoraussetzungen vor, wird zügig ein Befreiungsbescheid erteilt. Dasselbe gilt bei einem ereignislosen Ablauf der Klagefrist vor den Anwaltsgerichten. Wird dagegen eine positive Zulassungsentscheidung vor den Anwaltsgerichten angefochten, kann auf Wunsch des Berechtigten das Befreiungsverfahren zum Ruhen gebracht werden. Kann von Seiten eines Versorgungswerkes z.B. wegen des Überschreitens der aufnahmebegrenzenden Altersgrenze keine Pflichtmitgliedschaft bestätigt werden, wird eine Befreiung abgelehnt. Gegen belastende Entscheidungen der Deutschen Rentenversicherung Bund ist der Rechtsweg vor den Sozialgerichten gegeben.

### 3.3 Erstreckung einer Zulassung und Neubefreiung

Sowohl die Zulassung als auch die Befreiung gelten nur für eine konkrete Beschäftigung. Wird diese Beschäftigung beendet (z.B. durch einen Arbeitgeberwechsel) oder ändert sie sich in wesentlichen Merkmalen, hat dies Folgen für den Bestand der Verwaltungsakte, die unterschiedlich sind. Während die Zulassung grundsätzlich fortbesteht, aber auf Antrag auf die neue Beschäftigung zu erstrecken ist, endet die Befreiung mit der Aufgabe der befreiten Beschäftigung, ohne dass es einer formellen Aufhebung des Befreiungsbescheides bedarf. Für die neue Beschäftigung würde kraft Gesetzes Versicherungspflicht in der gesetzlichen RV eintreten.

Um das zu vermeiden, sollten die Betroffenen bei einem geplanten Beschäftigungswechsel möglichst frühzeitig ihre Anwaltskammern informieren und durch einen Erstreckungsantrag das für die An-

passung der Zulassung vorgesehene Verfahren einleiten. Das Erstreckungsverfahren läuft in denselben Schritten wie die Erstzulassung ab und erzeugt dieselbe inhaltliche Bindungswirkung für die RV. Um keine zusätzliche Zeitverzögerung zu haben, sollte gleichzeitig mit dem Erstreckungsantrag ein neuer Befreiungsantrag gestellt werden. So kann in der Regel eine für den Betroffenen und den Arbeitgeber rechtssichere durchgehende Versicherung in der berufsständischen Versorgung erlangt werden.

### 3.4 Rückwirkungsregelungen

Nach § 6 Abs. 4 SGB VI ist die Wirkung einer Befreiung vom Vorliegen aller Befreiungsvoraussetzungen abhängig. Für Syndikusrechtsanwälte bedeutete das, dass eine Befreiung für Zeiten vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht möglich ist. Das hätte in bestimmten Fallkonstellationen zu unerwünschten Auswirkungen geführt. Das Gesetz sieht daher explizite Rückwirkungen vor.

Die zentrale Rückwirkungsvorschrift findet sich in § 231 Abs. 4 b SGB VI. Sie gilt für diejenigen Personen, die für ihre am 3. 4. 2014 ausgeübten Beschäftigungen keinen gültigen Befreiungsbescheid besaßen, stets Pflichtmitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung waren und nunmehr als Syndikusrechtsanwälte zugelassen und befreit werden. Für sie gilt nach den Sätzen 1 und 2 der Regelung, dass die Befreiungen auf einen Antrag hin, der bis zum Ablauf des 1. 4. 2016 gestellt werden konnte, ab Beginn der jetzt ausgeübten Beschäftigung oder davor liegender Beschäftigungen wirken.

Die rückwirkende Befreiung wirkt in zweifacher Hinsicht mit einer zeitlichen Zäsur zum 1. 4. 2014. Längstens bis zu diesem Datum können Beiträge, die zur gesetzlichen RV entrichtet worden sind, erstattet werden. Das trägt den Interessen derjenigen Beschäftigten Rechnung, die im Anschluss an die Rechtsprechung von ihren Arbeitgebern zur gesetzlichen RV umgemeldet wurden. Die Rückwirkung für Zeiten vor dem 1. 4. 2014 legalisiert demgegenüber die einkommensbezogene Zahlung von Pflichtbeiträgen an die Versorgungswerke.

Daneben gibt es mit § 231 Abs. 4 d SGB VI noch eine eher zukunftsgerichtete Rückwirkungsregelung. Sie gilt für Anwälte, für die infolge eines Ortswechsels ein anderes Versorgungswerk zuständig geworden ist. Häufig konnte in diesen Fällen aus Altersgründen in dem neuen Versorgungswerk keine Pflichtmitgliedschaft mehr begründet werden, so dass die Betroffenen deshalb nur Beiträge als freiwillige Mitglieder entrichtet haben. Heben die neu zuständigen Versorgungswerke ihre Altersbegrenzungen bis zum 31. 12. 2018 auf und kann damit wieder eine Pflichtmitgliedschaft entstehen, dann wirkt die darauf folgende Befreiung auf Antrag vom Beginn des 36. Kalendermonats vor Inkrafttreten der Aufhebung der Altersgrenze an. Es gilt auch hier die kurze

Antragsfrist von drei Monaten. Allerdings läuft diese erst ab dem Inkrafttreten der Aufhebung der Altersgrenze.

### 3.5 Form der Beitragserstattung

Kommt es infolge der Rückwirkungsregelungen zur Beanstandung und Erstattung von Beiträgen, die zur gesetzlichen RV entrichtet worden sind, dann gibt es gegenüber den sonstigen Beanstandungen und Erstattungen einige Besonderheiten. So werden die Beiträge nicht von den Krankenkassen in ihrer Funktion als Einzugsstellen, sondern vom jeweils kontoführenden Träger der RV erstattet. Antragsberechtigt ist nur der Versicherte selbst, Zahlungsempfänger ist nicht derjenige, der die Beiträge getragen hat. Zahlungen erfolgen nur unmittelbar an die zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtungen. Erstattet werden nur die Beiträge, Zinsen sind nicht zu zahlen.

Vor diesem Hintergrund sind Anträge auf Beitragserstattung genau zu überlegen und an den individuellen Verhältnissen auszurichten. So sind z. B. in nicht wenigen Fällen für eine Übergangszeit durch die Arbeitgeber die vollen Beiträge sowohl zur gesetzlichen RV als auch an die berufsständischen Versorgungswerke gezahlt worden. Hier müsste man vor einer Erstattung ein Einvernehmen mit dem Arbeitgeber herbeiführen, um nicht dem Vorwurf eventueller Bereicherungsansprüche ausgesetzt zu sein. Dasselbe gilt, wenn der Arbeitgeber die Mindestbeiträge an das Versorgungswerk übernommen hat. Möglicherweise ist es auch nicht ratsam, einen in der gesetzlichen RV bereits bestehenden Rentenanspruch durch eine Beitragserstattung zu vernichten. Hier gibt es eine Fülle von individuellen Fallgestaltungen, bei deren Auflösung möglichst alle Aspekte und Beteiligten Berücksichtigung finden sollten.

### 4. Fazit

Das Ziel des Gesetzgebers, die bisherige Verwaltungspraxis der Deutschen Rentenversicherung auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und eine inhaltliche Kontinuität nach dem Sozialgesetzbuch herbeizuführen, wurde mit der gesetzlichen Neuregelung weitgehend erreicht. Vor dem Hintergrund des sehr kurzfristigen Inkrafttretens ist die Umsetzung des Gesetzes dennoch eine erhebliche Herausforderung. Die Zusammenarbeit mit den Rechtsanwaltskammern ist neu und hat eben erst begonnen. Für einige Fragen gibt es noch keine endgültigen Lösungen. Sowohl die Rechtsanwaltskammern als auch die gesetzliche RV sind aber bemüht, durch Veröffentlichungen und die Herausgabe von Fragenkatalogen und Vordrucken für die Betroffenen eine größtmögliche Transparenz zu schaffen und gleichzeitig möglichst schnell eine gemeinsame und zügige Verfahrensweise zu etablieren. Trotz alledem ist absehbar, dass es gerade im ersten Jahr zu einem Antragsberg kommen wird, dessen Abarbeitung allen Seiten Geduld abverlangt.